



ERLÄUTERUNG:

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET, § 4 Bau NVO		FLÄCHE FÜR GARTENBAUBETRIEB
	FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT		INGESCHOSSENE BEBAUUNG ZWINGEND, MIT DACHDECKE ODER DACHHAUPTKANTUNG MAX. 550m
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		INGESCHOSSENE BEBAUUNG ZWINGEND, DACHNEIGUNGEN 20-30° 28-38° 35-45°
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE KEINE NEUBAUMANLAGE NACH § 14 Bau NVO ZULÄSSIG		ZWEIFESCHOSSIGE BEBAUUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		BEBESTEHENDE BEBAUUNG
	UMGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN		MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	STRASSENFLÄCHE MIT FUSSGÄNGERWEG UND STRASSENBEZUGSLINIEN		UMFORMERSTATION
	BEBESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHLEN
	AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		ZULÄSSIGE GESCHOSSHÖHEN
	GRENZE ÜNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		ÖFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	GESCHOSSHÖHENBESTIMMUNG		ÖFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	VERKEHRSGRÜNFLÄCHE		FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG

§ 4 Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für ärztliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Stille für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleinstädten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben.

(3) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in bestimmten Teilen dieses Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

(4) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in dem Gebiet oder in bestimmten Teilen des Gebietes im Regelschub nur die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten zulässig sind.

Deckblattänderung gem. § 13 BbauG
 10. Bezirk des Grundstücke Fl.Nr. 499/2, 499/4 + 508/2
 - Änderung von Fläche Gartenbaubetrieb in Allg. Wohngebiet - 4 knüpfplätze

LÖRRACH, DEN 01.09.1980
 PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST

Änderungsbescheid des Gemeinderats am 02.09.1980
 Satzungsbescheid des Gemeinderats am

In Kraft getreten am

Der Bürgermeister:

Landratsamt
 genehmigt am

1:1000

GEMEINDE AUGGEN
BEBAUUNGSPLAN GELÄNDER M: 1:1000

GEÄNDERT AM 14. MAI 1979

DER BÜRGERMEISTER:

DER PLANER:

GEÄNDERT
 AUGGEN, DEN 19. JANUAR 1977